



Elterninformation zum Sportunterricht an der Erich-Kästner-Schule

Sportkleidung/Hygiene:

Schüler müssen während des Sportunterrichts funktionsgerechte und geeignete Sportkleidung tragen: T-Shirt, Sporthose und funktionelle Sportschuhe. Weitere Einzelheiten werden zum Schuljahresbeginn von dem Fachlehrer erläutert. Sportkleidung sollte aus hygienischen Gründen im nachfolgenden Unterricht nicht getragen werden. Bitte waschen Sie die Sportbekleidung in regelmäßigen Abständen.

Die Sporthalle darf von allen Schülerinnen und Schülern nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Sportschuhe, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, sind in der Halle nicht erlaubt. Für den Sportunterricht im Freien sollten entweder extra Schuhe mitgebracht werden, oder es können alternativ Straßenschuhe benutzt werden, die sich für Sport eignen. Es ist aus Sicherheits- und Hygienegründen nicht erlaubt, in Socken oder barfuß am Sportunterricht teilzunehmen.

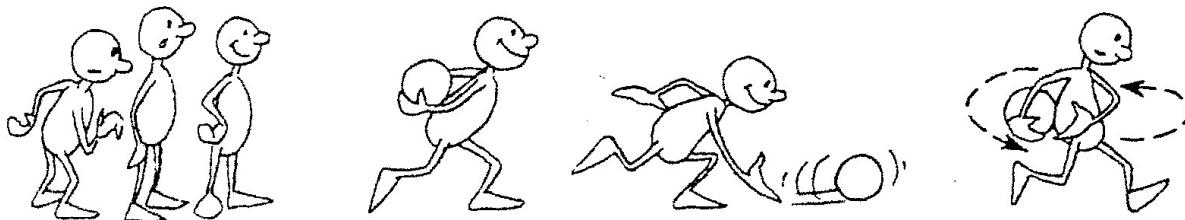
Lange Haare sind in geeigneter Weise so zu befestigen, dass keine Behinderungen möglich sind.

Wertsachen/Schmuck

Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung! Werden Wertsachen mitgenommen, sollten diese in die Halle oder auf das Sportgelände mitgenommen und in Absprache mit der Lehrkraft an einer kontrollierbaren Stelle deponiert werden. Vor Unterrichtsbeginn sind Armbanduhren und alle Schmuckteile (auch Ohrringe) abzulegen. Generell ist jede Art von Piercing im Sportunterricht nicht erlaubt. Das Abkleben von Piercings vor dem Unterricht ist möglich (die Tapes dazu müssen von den Schülern mitgebracht werden).

Teilnahme

Die Schülerinnen und Schüler sind nach § 1 der Schulbesuchsverordnung verpflichtet, auch den Sportunterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Wenn es der Gesundheitszustand erfordert ist allerdings eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht möglich. Dazu ist immer eine schriftliche Entschuldigung von den Erziehungsberechtigten vorzulegen. Dauert eine körperliche Beeinträchtigung länger als zwei Wochen, ist dem Sportlehrer in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest vorzulegen.



Generell gilt während der Sportstunden Anwesenheitspflicht. Liegt der Sportunterricht an den Randstunden, kann von den Eltern eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht durch eine schriftliche Entschuldigung erfolgen. Liegt der Sportunterricht am Ende des Schulvormittags endet in diesem Fall die Aufsichtspflicht der Schule mit Beginn der Sportstunde.

Die Erziehungsberechtigten sollten zu Beginn eines jeden Schuljahres die Sportlehrer schriftlich über gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Kinder, die im Sportunterricht zu Problemen führen könnten (Allergien, Asthma u. a.), informieren.

Über Maßnahmen bei vergessenen Sportsachen oder unvorhersehbarem Unwohlsein entscheiden die Sportlehrer situationsbezogen.